

Kleine  
Bibliothek  
für innere  
Mission  
15 - 21

1903



Kleine  
**Bibliothek für innere Mission,**

herausgegeben vom  
Landesverein f. i. M. der evang.-luth. Kirche im Kgr. Sachsen.

---

Heft XVII.

**Das Patenamt der Kirche  
und seine Verwertung**

für die Förderung des kirchlichen Lebens

mit besonderer Rücksicht

auf die innere Mission.

---

Von

Pastor em. W. Schöpff.

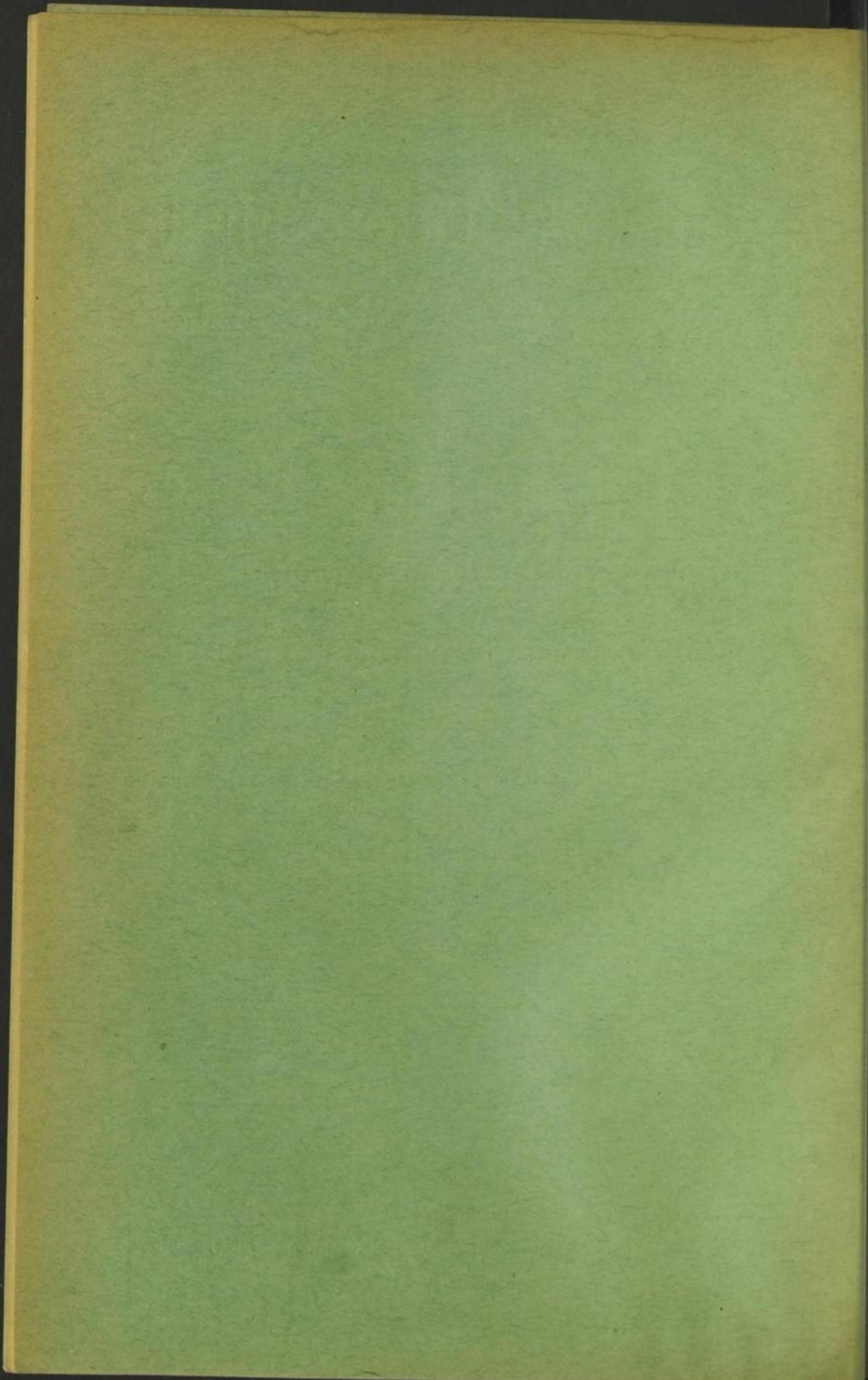
---

Preis 30 Pf. 10 Exempl. Mf. 2,50. 50 Exempl. Mf. 10.—.

---

**Dresden,**

Kommissionsverlag der Niederlage des Vereins zur Verbreitung christlicher Schriften,  
Johannesstraße 17.



# Das Patenamt der Kirche und seine Verwertung

für die Förderung des kirchlichen Lebens

mit besonderer Rücksicht  
auf die innere Mission.

---

## Vortrag

in der

General-Versammlung des Landesvereins für innere Mission  
im Königreich Sachsen

am 7. Juli 1896 zu Dresden

gehalten von

Pastor em. W. Schöpff.

(Nebst einem kurzen Bericht über die auf den Vortrag folgende Besprechung  
des Gegenstandes.)



---

Dresden,

Verlag des Landesvereins für innere Mission der evangel.-luther. Kirche  
im Königreich Sachsen.

Zu beziehen durch die Niederlage des Vereins zur Verbreitung christlicher Schriften,  
Dresden, Johannesstraße 17.

1896 \* 4319

Das Patentamt der Kirche

und seine Verwaltung

in der Verwaltung des kirchlichen Lebens

von Prof. Dr. J. J. J. J.

in der Kirche

Vertrag

zwischen dem Staat und der Kirche

in der Verwaltung

von Prof. Dr. J. J. J. J.

in der Kirche

in der Verwaltung

zwischen dem Staat und der Kirche

in der Verwaltung

Dresden

Verlag des Verlagsbuchhandlung

in der Verwaltung

zwischen dem Staat und der Kirche

in der Verwaltung

Als im Kriege gegen die Türken unter „Prinz Eugenius, dem edlen Ritter“ auch württembergische Kürassiere ausrücken mußten, redete sie Major Dann, einer der Vorfahren des namhaften Stadtpfarrers Dann in Stuttgart, mit den Worten an: „Ich erwarte von euch, daß keiner aus dem Gliede reite.“ Eine der ersten Kugeln streifte einen seiner Leute lebensgefährlich. Der Mann blieb stramm im Sattel sitzen, und als ein Kamerad ihm zurief: „Reite doch hinter die Front“, gab er die Antwort: „Hast du nicht gehört, daß keiner aus dem Gliede reiten soll, ehe er tot ist?“

Soweit, wie mit diesem Kürassier ist's, G. f. D., mit mir noch nicht. Aber ein Invalid bin ich doch. Und da ist mir denn diese echt schwäbische Variation auf das große Heilandswort vom „Wirken so lange es Tag ist, ehe die Nacht kommt, da niemand wirken kann“, eine kleine Ermunterung gewesen für diese Stunde. Man könnte mir freilich sagen: Du kannst ja wirken, ohne Vortrag zu halten. Nun, in erster Linie bin ich unschuldig an diesem Vortrage; denn er ist mir angetragen worden. In zweiter Linie aber bin ich schuldig, denn ich habe „Ja“ gesagt, als ich den Gegenstand erfuhr, über den verhandelt werden sollte.

Dieser Gegenstand hatte mir selbst schon lange am Herzen gelegen. Und daß ich mir die Rüstung auf diese Stunde habe angelegen sein lassen, mögen Sie u. a. daraus entnehmen, daß ich ins dritte Hundert größere und kleinere Biographien berühmter und unberühmter, frommer und gottloser Männer und Frauen aller Stände und aller christlichen Zeiten daraufhin gelesen habe, ob darin eine Erwähnung der Paten und ihrer Einwirkung auf ihr Patenkind zu finden sei. Das Glück eines, noch dazu nur spärlichen Findens, wurde mir nur bei etwa 8 Biographien zu teil; sehr oft legten die Helden alsbald nach der Geburt den Grund ihrer wissenschaftlichen Bildung.

Aus diesem Fehlen der Berichte über Taufe und Taufzeugen und deren Wirksamkeit ist nun nicht nach der Methode nagelneuester Wissenschaft, ich brauche nicht zu sagen, welcher Fakultät, der Schluß zu ziehen,

\*) Die in Parenthese mit † († —) bezeichneten Sätze sind mit Rücksicht auf die dem Vortrage folgende Debatte eingeschaltet. D. Vf.

diese Leute wären alle gar nicht oder doch ohne Paten getauft. Die Schuld liegt an den Unterlagen der Biographien. Es werden aber auch viele der ungenannten Paten einen vielleicht nur dem Herzenskündiger bekannten segnenden Einfluß auf ihre Patenkinder ausgeübt haben. Wenn man nun auch nicht schwärmen kann für Lebensläufe gestorbener Säuglinge, die gelegentlich ihrer Beerdigung vorgelesen werden und bei denen die Einfügung von Taufstag und Paten mit sämtlichen Vornamen und Zubehör eine hochwillkommene Füllung ist, so ist doch die besprochene Lücke in vielen Fällen bedauerlich, als ein Nichtbeachten des Taussakraments und des Patentums.

Ist es doch immerhin erfreulich, wenns z. B. in Reuters „ut der Franzosentid“ gleich anfangs heißt: „Döfft bin ick of und heww of Pädings hatt, vir Stück“, oder wenn in Hebels allem. Gedichten in gemütvoller Weise Agathe an die Bahre ihres „Götti“ geführt wird und sich da „nit förchten“ soll, da ihr gesagt werden kann: „De hesch en brave Götti g’ha.“ Auch in Jer. Gotthelfs Schriften spielen die Paten eine wichtige Rolle.

Für die Behandlung unseres hochwichtigen Themas hat mir einen höchst dankenswerten Dienst ein Aufsatz geleistet, den Prof. Knoke in Göttingen in der Erlanger „Neuen kirchl. Zeitschrift“ (II, 11) „über die Mitarbeit der Taufpaten für die Entwicklung des evangelischen Gemeindelebens in der Gegenwart“ veröffentlicht hat.

Ich habe guten Grund, an viele seiner Winke anzuknüpfen, auch ohne dies bei jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu erwähnen. Hier habe ich den Gegenstand in Beziehung zur innern Mission zu setzen.

Die innere Mission ist aus der Erkenntnis der Not der Kirche entstanden. Die Kirche ist in Not geraten nicht ohne eigene Schuld, freilich nicht nur durch eigene Schuld. Und wenn sie nun ihre Hände nach Hilfe ausstreckte, so ist ihr nur mit Erfassung ihrer Hände geholfen. Das aber sind ihre Ordnungen und Ämter. Weil diese nicht in der rechten Weise thätig waren oder in ihrer Thätigkeit gehindert wurden, erfuhr sie Entartung und Abfall. Zu diesen Ämtern gehört unstreitig auch das Patenamnt.

### 1.

#### Was soll das Patenamnt?

Es soll dem heiligen Taussakramente dienen. Das Patenamnt empfängt seinen Inhalt, sein Recht und seinen Wert von der heiligen Taufe, wie ein Schimmer vom Glanze der Krone auch auf die fällt, die den Thron umstehen. Die heilige Taufe ist das Sakrament, durch das wir Vergebung der Sünde erlangen und in ein neues Leben hineingeboren werden: das Bad der Wiedergeburt. Darum

ist der Taufstag wichtiger, als der Geburtstag; denn, wenn auch die Wiedergeburt nicht möglich ist ohne die erste, leibliche Geburt, so ist doch die leibliche Geburt von geringem Werte ohne die Wiedergeburt. Ich habe deshalb meine Katechumenen stets nach ihrem Taufstag gefragt; ihren Geburtstag wußten sie alle, ihren Taufstag höchstens 5 Prozent. Auf meine Mahnung merkten sich dann viele auch den letzteren.

Zu dem göttlichen Gnadenakte in der Taufe, bei dem wir nur die Empfangenden sein können und die Gesegneten sein dürfen, werden nun die Taufpaten zugezogen.

Schon das christliche Altertum kennt ihr Amt. Ihre Vorgänger sind freilich nicht die Mütter (Mark. 10), die ihre Kinder dem Heiland zuführen; denn diesen entsprechen die Eltern der Täuflinge heute noch. Allerdings wird auch in älterer Zeit gut gesagt, daß die Paten dem Herrn Christo die Kindlein fürtragen sollen. Auch den dreieinigen Gott kann man nicht füglich als Taufzeugen bezeichnen, der vielmehr Herr, Quell und Ziel der Taufe ist. Mit dem Bischof von Brandenburg, Matthias von Jagow, war Luther Taufzeuge des fürstlichen Prinzen, Bernhard von Anhalt. In einer der beiden Taufpredigten, die er (1540) bei dieser Gelegenheit hielt, heißt es ausdrücklich, „daß die hl. Dreifaltigkeit gegenwärtig sei und selbst täufe.“ Taufzeugen der am Pfingstfeste zu der Gemeinde hinzugethanen Dreitausend werden wohl nur die Jünger, nämlich die Siebzig, gewesen sein. Ein ähnliches Verhältnis muß stattgefunden haben bei den 10000 Angelsachsen, welche 597 der von Gregor d. Gr. ausgesandte Prior Augustin angeblich an einem Tage taufte, während der Phantasie hier voller Spielraum bleibt bei den von d. Gr. angeordneten Massentaufen der Sachsen in der Leine.

Mit der Taufe ist die Namengebung verbunden, auf deren rechte Schätzung viel ankommt.

Sie darf nicht unterschätzt werden. Es ist wirklich von Bedeutung, daß ein Mensch schon durch seinen in der Taufe empfangenen Rufnamen daran erinnert wird, daß er von da an ein anderer hat werden sollen, daß er seitdem unter dem Segen des Sakramentes steht, aber auch dieses Sakramentes würdig leben soll. So hat ein volkstümlicher Prediger des vorigen Jahrhunderts in der Predigt seiner Gemeinde vorgestellt, daß er eine schwere Verantwortung haben werde, wenn einst der Weltenrichter ihn vor seinen Stuhl fordern werde mit Nennung seines Namens und aller Vornamen. Eine Unterschätzung des Taufnamens liegt im Namenswechsel der Mönche und Nonnen, sowie der Päpste. Die ersteren haben bekanntlich damit, was ihre Gesamtheit betrifft, die Welt noch lange nicht abgethan. Wer hingegen den päpstlichen Stuhl besteigt, ist ja natürlich schon längst außerweltlich.

Die Namengebung ist schon seit alten Zeiten ernst genommen worden. Man liebte den Namen des Tagesheiligen zu wählen, wie bekanntlich Luther aus dieser Rücksicht den Namen Martin empfing. Als Urbanus

Rhegius, der Reformator Lüneburgs, getauft werden sollte, hatten die Paten den bestimmten Namen vergessen, dem Priester fiel nicht einmal der Name des Tagesheiligen ein, und so wählte er schnell den Namen Urbanus. In manchen Gegenden und Familien ist die Benennung nach den Paten oder verehrten Familiengliedern üblich. Schon Calvin wurde nach seiner Mutter Johanna genannt. Die Fürstenhäuser haben ja meist Namen, die man ihren neugeborenen Sprößlingen voraus- sagen kann und die an hervorragende Vorfahren erinnern.

Es erscheint dagegen als eine Wunderlichkeit, sich bei der Wahl der Namen lediglich an die Bibel und ältere Kirchengeschichte gebunden zu erachten, so daß dann in manchen Häusern ein Nachwuchs herumspringt, der, nicht selten später davon bedrückt, mit seinen Namen an alle Erzväter, Propheten, Apostel und Kirchenväter erinnert. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß hier und da mancher dieser Namen gewählt werde.

Wir haben aber doch dafür schöne deutsche Namen, die eben nicht erst übersezt zu werden brauchen. Freilich gelten ihrer viele jetzt in manchen Kreisen für altmodisch, obwohl sie zum Teil noch in aristokratischen Kreisen gehört werden. Ich denke an Gottlieb, Gottfried, Traugott, Fürchtegott, Leberecht, Christian, Christoph u. a. Welch heilsame Mahnungen liegen in diesen Namen für ihre Träger!

Die Zumutung dagegen, ein Mägdlein Darwinia zu nennen, habe ich mit Erfolg abgelehnt und schwer ist's immer geworden, weichliche und sprachwidrige Namen zuzulassen, wie Linda, Milda u. a.; hätte ich doch mit demselben Rechte einen Süßfuß und Sanftfuß taufen können!

Eine Ungehörigkeit ist es, wenn Christen schon vor der Taufe ihre Kinder mit dem Taufnamen rufen. Je eher ein Kind getauft wird, um so eher hört es auf, namenlos zu sein. Leider geht die standesamtliche Namengebung nicht immer Hand in Hand mit der kirchlichen, weil das Gesetz den Standesbeamten zur Pflicht macht, bei späterer Namengebung noch ein neues Protokoll aufzunehmen.

Die Namengebung darf aber nicht überschätzt werden, wie das geschieht besonders von denen, die von Glocken- und Schiffstaufe reden, wo nur Weihe oder Stellung in Dienst gesagt werden sollte. Hier von „Taufe“ zu reden, ist kirchlich destruktiv und verwirrend.

Gewiß also hat die Namengebung bei der Taufe ihr Recht und ihre schöne Bedeutung. Und auch auf die Wahl der Taufnamen können Taufeltern einen heilsamen Einfluß ausüben.

Ueber dem Namen aber steht die göttliche Sakramentsgabe der Vergebung der Sünden mit ihrem Ewigkeitswerte. Um dieser Gabe willen vor allem sind die Paten da. Die längere Auslassung über die Taufe als den Ausgangspunkt des Patenamtes schien nicht überflüssig zu sein, um Wesen und Wichtigkeit des letzteren nachzuweisen.

Die Bezeichnung „Paten“ von Pater, Vater (in Mundarten: Pädig, Petter, Götti, Tate) geht auf die geistliche Vater- oder Mutterpflege: Die katholische Kirche stellt sie als Urheber des geistlichen Lebens dar, ohne biblisches und psychologisches Recht. Paten werden aber auch gewöhnlich die Patenkinder genannt, so daß es sich, wo eine Verwechslung möglich wäre, empfiehlt, Pateneltern oder Taufeltern (Väter und Mütter) zu unterscheiden von Patenkindern oder Taufkindern (Taufsohne und Taufstöchter); letzterer Name ist hier und da ganz im Gebrauch. „Gevatter“ ist nur eine besondere Form für Vater, aber leichtsinnig entwertet, so, wenn, wie in Wallensteins Lager, über Gevatter Schneider und Handschuhmacher gespottet wird, oder der Narr den König Lear seinen Gevatter nennt. Wenn Eltern und Paten eines Kindes sich gegenseitig Gevatter nennen, so ist das meist erst auf Grund des Patendienstes im Sinne von Miteltern gemeint. Einen unschönen Namen aber giebt man denen, die, als dem Taufhause irgendwie nahestehend, zum Taufessen zugezogen werden.

Paten waren dringend notwendig geworden in der Zeit der ersten Christenverfolgungen\*) zunächst als testes (Zeugen), die im Falle der Anzweifelung der Taufe oder der Ungewißheit über die Taufe eines unter der Verfolgung verwaisten Kindes den Vollzug des Sakramentes beglaubigen konnten. Der Welt gegenüber bezeugten sie die Taufe ihrer Patenkinder auch mit dem Anspruch schützender Liebe: „dies Kind soll unverlehet sein“ für die Gefahr sittlicher Versuchung und Verlockung zum Abfall —, aber auch den Taufkindern selbst gegenüber. So bringt Caspari (Geistliches und Weltliches) das Beispiel eines Afabias bei, der unterwegs seinem gottlos gewordenen Taufsohn beweglich vorhält, wie schändlich er ihn, der bei seiner Taufe Bürge geworden, in der Bürgschaft stecken lasse. Und der Märtyrer Muritas hält seinem zum Feinde Christi gewordenen Paten Elpidophorus sein Westerhemdlein vor die Augen, das ihn einst des Eidbruchs anklagen werde.

Daß man die Paten schon in alter Zeit für nötig hielt, ist ein Zeichen der Wertschätzung des Sakramentes. Diese Bezeugung ist nicht überflüssig geworden durch die Einführung der schriftlichen Zeugnisse; sie ist lebendig und lebensfördernd. Es kann sogar unter Umständen ein schriftliches Taufzeugnis durch das mündliche der Paten, wie freilich auch umgekehrt, berichtigt oder ergänzt werden.

Dabei waren die Paten zugleich susceptores, d. h. sie nahmen die aus dem Taufwasser wieder auftauchenden jungen Christen in Empfang, halfen ihnen aus dem meist in die Erde gebauten Taufbecken der Baptisterien (Taufhäuschen) heraus und nahmen sie damit sinnbildlich in die christliche Gemeinschaft auf. So sagen wir noch heute: „aus der Taufe heben“ und auch die Hebamme hat daher ihren Namen.

\*) Nach Gase, Hutt. red. „seit 3. saec.“

Endlich waren sie auch *sponsores* (*fidejussores*), d. h. Bürgen, die für die christliche Erziehung des Kindes die menschenmögliche Gewähr leisten sollten. Es mag auch hier und da für die Taufe Erwachsener eine gewisse Bürgschaft für deren hinreichende Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte des Christentums, seinen Verheißungen und Verpflichtungen erforderlich gewesen sein, wo die Katechumenatsunterweisung nicht durch den Täufer geschehen war. Tertullian erwähnt die Paten nur einmal und zwar als Bürgen; war er doch auch von Haus aus ein Rechtsgelehrter.

Ein wohlmeinender Bürge war jener Schmied, von welchem Rocholl in seinem „Christophorus“ erzählt, der bei der Pfarre vorüber einen Jungen mit Schlägen zur Schule trieb und auf verwundertes Fragen des Pfarrers erklärt: „Ich bin des Jungen Pater, der nicht gerne zur Schule geht; und weil die andern Paten übers Meer gezogen oder unter der Erde liegen, muß ich die Arbeit allein thun.“

Die Bürgschaft der Paten kann nicht über das Menschenmögliche hinaus verpflichten. Machen doch oft die ernstesten und treuesten Eltern bittere Erfahrungen an ihren eigenen Kindern. Der Name Pate, Taufvater, Gevatter deutet eben an, daß den Paten ein geistliches Elternrecht über die Kinder zusteht und damit auch geistliche Elternpflicht. Und insonderheit können sie von großem Segen sein für Kinder, die, wie Luther sagt, „giftige Eltern“ haben.

Geistlich treu hat die Gräfin Agnes von Rappoldstein ihre Patenpflicht gegen Spener aufgefaßt, der ihr das stets gedankt hat. Väterlich in demselben Sinne hat wiederum Spener den Grafen Zinzendorf als sein „Patlein“ auf betendem und fürsorgendem Herzen getragen. Und wie fest hielt der junge Graf Pfeil, der spätere preußische Staatsminister und geistliche Dichter, u. a. des Liedes: „Betgemeinde, heil'ge dich,“ bei der Erbteilung die silberbeschlagene Bibel, das Geschenk seiner edlen Taufmutter, der Fürstin von Leiningen! Natürlich soll nicht jeder Pate eine Bibel schenken. Besser wäre es noch, wenn die Paten gemeinschaftlich eine gläubige Bibelerklärung schenkten; denn das Haben der Bibel ist wertlos ohne das Verstehen der Bibel.

Väterliche Beratung war es, was Luther 1534 von dem Paten seiner Margarete, seinem Freunde Jakob Probst in Bremen, erbat, wenn dieser nach Luthers Tode ihr zu einem rechtschaffenen Bräutigam verhelfen sollte. Nicht eine Eheprokurator verlangte er von ihm, die, wenn sie ein stehendes Stück der Pateneinladung wäre, viele vom Patenamte abschrecken würde. Ob Margarete Luther später mit oder ohne Hilfe ihres Taufvaters Gemahlin des preuß. Herrn von Kunheim wurde, darüber giebt die Kirchengeschichte nicht Auskunft.

Für viel erfahrenen Liebessegen ist auch Val. Herberger seinem Taufvater, dem Pfarrer Martin Arnold in Fraustadt, herzlich dankbar, dem er (in den Trauerbinden) eine rührende Leichenrede hielt.

Eine treffliche Ermahnung an die Gebattersleute enthält ein Vers, den der fromme Glockengießer Johann Winnenbrock zu Dortmund 1469, also noch vor der Reformation, auf das schöne Taufbecken der Reinholdikirche daselbst gegossen hat.

O geistliche Vater und Mutter, nehmt das zu Sinne,  
Euern Paten zu lehren den Glauben in rechter Minne  
Und das Paternoster, die 10 Gebote Gottes zu gader (Hause)!  
Jesus soll sein euer Lohn und sein himmlischer Vater.

Einen besonderen Bibeldienst leistete der bekannte volkstümliche Möttlinger Pfarrer Machtholf einem Mädchen, das er einst aus der Taufe gehoben, indem er ihr unter dem Arme auf einem Wege von 24 Stunden zu Fuß eine Bibel zum Geschenke brachte, was man eben auch nicht als allgemeine Patenpflicht bezeichnen darf.

Außerordentlich wertvoll ist das Vorbild, das junge Christen in ihren Taufeltern vor Augen haben. Nachdem wir treue Paten angeführt haben, mag dem noch hinzugefügt werden, was Herberger von seinem schon erwähnten Taufvater und Amtsvorgänger Arnold sagt: „Ich bin sein erster Pate gewesen; darum hatte er mich viel zärtlicher lieb, als andere. Wo er was Untüchtiges bei mir gemerkt, hat er mich sehr freundlich zurecht gebracht.“ Und als er auch an Herberger etwas Rechtes erfahren, hat er mit Bewunderung gesagt: „Ihr tretet ganz in meine Fußstapfen.“

Wie schlimm andererseits das Beispiel eines Taufpaten auf sein Patenkind einwirken kann, sieht man u. a. an Friedrich dem Großen, der auch mit Jordanwasser 1712 getauft war, aber unter seinen Paten den sächsischen Kurfürsten, König August von Polen hatte. August lud ihn später mit seinem Vater zu einem jener prunkvollen, aber sittlich schmutzigen Feste ein, durch welche leider der damalige Dresdener Hof weithin bekannt war. Der bekümmerte Vater hatte den Sohn dieser sittlichen Gefahr wegen zuerst garnicht mitgenommen; der Polenkönig aber hatte seinen Paten nach Dresden nachbefohlen. Der strengsittliche König von Preußen hielt nun auf einem Rundgang durch die fürstlichen Gemächer bei dem schandbarsten Anblick seinem königlichen Sohne den Hut vor die Augen — leider zu spät. Wiederholt ist nachmals der große Friedrich in die Fußstapfen seines starken und doch schwachen Paten getreten, bei dem man an das Wort erinnert wird, daß es Paten giebt, die — geistlich genommen — Herodesstelle an den Kindern vertreten.

Und wie dürften wir, da eben jugendliche Seelen vor dem Argen zu bewahren über unsere schwache Kraft geht, der Fürbitte zu dem vergessen, der die Herzen lenkt wie Wasserbäche, vor dem es auch nicht der Wille ist, daß eins von diesen getauften Kindern verloren gehe, der auch schon manchem trogigen Jünglings- und Jungfrauen-, ja Mannes- und Frauenherzen zu stark gewesen ist? Ihn müssen treue Taufzeugen fleißig und inbrünstig für ihre Patchen anrufen. Da ist's denn köstlich zu lesen, wie

(Caspari a. a. O.) das hl. Vaterunser in seinen sieben Bitten auch zu einem innigen Fürgebete für liebe Patenfinder verwendet worden. Und erst jüngst hat uns ein lieber sächsischer Seelsorger, der nun nach einem arbeits- und gebetsreichen Amtsleben Feierabend hält, P. Böttcher, in seiner „Fürbittenordnung“ nach dieser Seite hin einen hochwillkommenen Dienst geleistet.

Dieses Beten für die Paten, zunächst bei der Taufhandlung, hebt Luther in seiner Vorrede zum Taufbüchlein bekanntlich mit den Worten hervor: „Ich besorge, daß darum die Leute nach der Taufe so übel geraten, daß man so kalt und lässig mit ihnen umgegangen und sogar ohne Ernst für sie gebeten hat in der Taufe. Siehe auf, daß du im rechten Glauben dastehest, Gottes Wort hörst und ernstlich mitbetest!“

Das ist die Wichtigkeit und Herrlichkeit des Patenamtes, die aber nicht von allen Paten erkannt wird. Es giebt Leute, die im Gevatterstehen eine wahre Virtuosität besitzen und darum sehr begehrt sind. Sie „binden gut ein,“ natürlich weil sie's können, schenken dann wieder zum ersten Geburtstag, zum ersten Schulgang, zur Konfirmation, zur Verlobung und Hochzeit und — wenn sie's erleben — zum Begräbniß ihres Paten. In der Taufgesellschaft sind sie meist die tonangebenden Unterhalter, die es meisterlich verstehen, in der kürzesten Zeit die Gedanken auf alles zu lenken, was mit dem Sakramente nicht zusammenhängt. Kein himmlischer Gedanke, der durch das Sakrament etwa geweckt wäre, regt sich in ihnen. Für einen Simeon und eine Hanna haben sie kein Verständnis, können daher auch nicht ein Segen für ihre Paten sein.

Wenn dagegen z. B. Ahlfelds Großvater mütterlicherseits sein Pate war, da er ihn bei der Taufe in der Kirche am dritten Tage nach seiner Geburt auf die Arme nahm mit den Worten: „Aus diesem Kinde wird einst ein Großer im Reiche Gottes werden,“ und Mutter und Kind das Wort bewahrten und um seine Erfüllung beteten und arbeiteten — nicht vergebens — war das nicht Patensegen? Wie oft aber erfährt der Geistliche, der im Taufhause einkehrt, daß, sobald er die Gesellschaft verlassen, der Ton der Unterhaltung und das Maßhalten im Genuße, wie er wohl schon fürchtete, die heilsamen Schranken überstiegen hat. Wie oft werden alsbald nach dem Gange vom Taufstein oder Taufisch nicht bloß bei einfacheren Leuten die Karten gemischt in den Räumen, die der Herr durch seine Sakramentsgnade aufs neue hat heiligen wollen!

Im übrigen stehen solche Paten vielleicht nach Herbergers kräftigem Ausdruck „wie die gegossenen Kälber“ am Taufstein. Es wird von einem Seelsorger erzählt, der, ans Bett eines Kranken gerufen, einige Katechismusfragen an ihn richtet, ohne Antwort zu empfangen und auch das hl. Vaterunser kann der Kranke nicht mehr, er sagt vielmehr, daß

er nur noch die Weise wisse. Er läßt nun, um dem Pfarrer diese zu zeigen, durch sein Kind seinen Hut holen und hält ihn vor's Gesicht. Aber das Schauen in den Hut macht das Gebet so wenig, wie das Stehen den Paten. Aber auch das Schenken thut's nicht, ganz abgesehen davon, daß oft Dinge geschenkt werden, mit denen man nur der Welt dient, wie der Hof und Weinschank, den der Rekrut in Wallensteins Lager von seinem Paten erbt. Aber selbst ein Lieutenantspatent, wie solches in wirklichem Wohlmeinen i. J. 1747 der Markgraf von Ansbach dem späteren württembergischen Staatsminister v. Seckendorf als Pate in die Wiege legte, fällt nicht schwer ins Gewicht. Wird uns doch mit der hl. Taufe das Patent der Kinder Gottes verliehen. Und daß dieses Patent Segen bringe und das Paten später zu einem Hauptmann in der streitenden Kirche mache, soll der Taufeltern ernste Sorge sein.

Es ist von Knoke mit Recht gesagt worden, daß das Schenken auf seiten der Paten und des Rechnen der Taufkinder auf dieses Schenken die letzteren, da sie einen Patendank, wie er vordem für Patentreue üblich war, oft nicht abzustatten und auf nichts anderes zu hoffen haben, bei gewissen Wendepunkten ihres Lebens zu der sogen. „Patenbettelei“ verführe.

Aber so gewiß, als würdige und gläubige Paten den Taufakt heben können (nicht das Sakrament selbst, das seine göttliche Verheißung und Kraft ohne unser Zuthun hat), so wird auch die Verwaltung des Sakraments das Amt der Paten und ihre Auffassung von ihrem Amte heben. Darum macht's Luther z. B. in der Vorrede zum Taufbüchlein den Geistlichen („Priestern“) zur Pflicht, „sein deutlich und langsam“ zu sprechen. Es wird ferner den hohen Wert der Taufe vor Augen stellen, wenn dieselbe alsbald nach der Geburt erfolgt. Wenn in der ersten Zeit der Kirche auch von hervorragenden Männern die Taufe verschoben wurde, oft bis ans Ende des Lebens, und ein Ambrosius erst nach seiner Wahl zum Bischof sich taufen ließ, so geschah es in dem Glauben, daß die Taufe die Kraft habe, die Sünden eines ganzen Lebens abzuwaschen, während die heutige Verschiebung der Taufe auf einer Verachtung des Sakraments beruht. Es darf auch kein zu dürftiger Gebrauch vom Wasser gemacht werden; wenn auch selbst Luther von der völligen Untertauchung\*) sagt: „nicht, daß ich sie als nötig erachte, sondern daß es schön wäre.“ Mit den erforderlichen Vorkehrungen sollte doch, wie das zur Reformationzeit ohne Schaden geschah, statt des ängstlichen Tupfens oder Benetzens oder auch Besprengens ein herzhaftes Begießen zur Anwendung kommen, damit das Wasser als Taufelement auch zu seinem ehrlichen Rechte und das Ersäuftwerden des alten Adam zu einiger Darstellung käme. Ist das sinnreiche, aber nicht notwendige Westerhemd

\*) Deren Wegfall die Einrichtung von Taufsteinen mit Deckeln in Form der Kuppeln der alten Baptisterien am Eingang des Chorraums (Altarplatzes) zur Folge hatte.

das früher Geschenk der Paten war, nicht vorhanden, so sollte man den kläglichen Ersatz von Tücheln und Schleiern bei Seite lassen, denen alle sakramentale Bedeutung abgeht.

Von manchen Seiten nun empfiehlt man Eingliederung der Taufe in den Gottesdienst, an dessen Gipfel aber doch das Sakrament des Altars gehört. Bei vielleicht langer Abendmahlsfeier vorher noch mehrere Taufen einzulegen, könnte dem Geschlechte unserer Tage und den Hochbetagten in der Gemeinde leicht die Teilnahme am Gottesdienste verleiden. Die Baptisterien, die neben den alten Kirchen standen und zum Teil noch stehen, bezeugen, daß die Taufen damals nicht einen Teil des Gemeindegottesdienstes bildeten. Selbst als sie vom 6. Jahrhundert an als Nebenbau der Kirchen erschienen, wurden die Taufen in ihnen gesondert vollzogen.

Dagegen wird es wirksam sein, dem Taufakte die Gestalt eines kurzen Gottesdienstes mit Liturgie und Gesang der irgendwie erweiterten Taufgemeinde zu geben († damit dem richtigen Gedanken, daß die ganze Kirche hinter den Paten stehe, soviel wie möglich Ausdruck gegeben werde).

In gleicher Gestalt und ungekünstelter Feierlichkeit, bei würdiger Einrichtung des Raumes, müssen auch Haustaufen vollzogen werden. Mit Unrecht spricht Schleiermacher den Haustaufen Alleinrecht zu, da nach seiner Meinung Kinder nicht in den Kultus gehören.

Soviel zunächst zum Amte der Paten, das auch durch solchen Vollzug der Taufe innerlich gehoben und an Ansehen gewinnen würde. Wir fassen nun das Gesagte in den 1. Leitsatz zusammen:

Das Patenamte soll der hl. Taufe dienen. Die Taufeltern (Gevattern u. s. w.) sollen Zeugen (für die vollzogene Taufe gegenüber der Kirche, der Welt und den Taufkindern) und Bürgen (für die christliche Erziehung der Taufkinder) sein.

## 2.

Nach allem nun, was zum Amte der Paten gehört, ergibt sich, was über die Wahl und die Zahl derselben zu sagen ist.

Bezüglich der Wahl lassen wir zuvörderst Luther reden, der in der Vorrede zum Taufbüchlein sagt: „Man soll nicht lose Leute zu Gevattern nehmen, sondern feine, ernste, sittige, fromme, die sich mit ganzem Vermögen für das Kind wider den Teufel setzen.“

In die Gemeinschaft des dreieinigen Gottes treten und mit dem ewigen Erbteil der Kinder Gottes bedacht werden, ist doch die höchste Ehre und der größte Segen, die einem armen Menschen zu teil werden können, dieser Ehre und dieses Segens verlustig gehen, der schwerste Fluch. Eine heiliggroße Aufgabe der Paten also ist es, das Kind im Besitze dieser Güter zu bewahren.

Paten sollen hiernach ihre Taufkinder im Glauben nicht nur nicht ärgern, sondern fördern, und dazu müssen sie selbst fest im Glauben stehen. Taufkinder müßten wissen, daß ihr Pate mindestens den Katechismus versteht und betet, auch für sie betet. Für Luther war die Kenntnis des Katechismus die Bedingung der Zulassung zu Sakrament und Patenschaft.

Nur insoweit sollen Paten für ihre Taufkinder Glauben, zu deren Nutzen, nicht an deren Stelle, haben, da diese ihn ja selbst mitbringen, wenn auch erst in der Gestalt des Keimes und als Empfänglichkeit für die Einwirkung der göttlichen Gnade; wie denn auch Luther sagt: „Auch beim Kinde muß der Glaube je und vor da sein, sonst wird das Kind nicht los vom Teufel und Sünden.“ Um hier die rechten Hüter zu sein, müßten Taufeltern für sich an die Gnadenkraft und den daraus folgenden Wert der Taufe, sowie an die Verantwortlichkeit für die Nichtachtung derselben glauben. Auf solchen Glaubensernst, der sich in christlichem, nicht bloß weltlich ehrbarem Wandel erweist, haben ernste Christen bei der Patenwahl zu achten.

Wie oft aber sieht man am Taufstein Leute, die sonst eine seltene Erscheinung im Hause Gottes oder vielleicht niemals darin zu sehen sind, die von kirchlicher Sitte und kirchlichem Anstand, auch vom Verlaufe einer kirchlichen Handlung schlechterdings nichts wissen, denen der tausende Geistliche erst durch eine Pause in der Rede oder einen bedeutenden Blick zu verstehen geben muß, daß ihre Hände oder Augen nicht in der rechten Verfassung sind. Die Hauptsache: sie wissen nichts mehr von Gottes Wort, vom Katechismus, insonderheit vom Sakrament. Das sind eben unberufene, unbefugte, heillose, auch für das Kind heillose Paten. Der kleine Bann sollte schon zur Reformationszeit vom Patenamte ausschließen, aber, wie Jonas wollte: nur unter Zustimmung des Konsistoriums.

Aber auch der christliche Ernst im allgemeinen genügt noch nicht. Jede Sonderkirche hat ihr geschichtliches und wesentliches Recht. Und wenn uns auch die feuchten Augen Zwinglis bei dem Marburger Religionsgespräch tief bewegen, mußte denn gerade Luther seinen Glauben preisgeben? Wer hat ein Recht, dies Zwingli zu erlassen? Nein, wir freuen uns, daß beide mannhaft und standhaft blieben, soweit sie beide ihre innerste Glaubensüberzeugung vertraten. Schiedlich, friedlich! Schiedlich ist doch nicht Krieg! Und Übertünchen und Überschweigen der Unterschiede im Glauben und Bekennen ist nichts anders, als fauler Friede. Ich erinnere an die schmachvolle Jugendgeschichte der von einem edlen Königsherzen erdachten, aber zu seiner Betrübnis keinem Herzensbedürfnis der Kirche entgegenkommenden Union und an den freundlichen Frieden zwischen den beiden evangelischen Konfessionen in unserem unionslosen Sachsen. Der Herr erhalte uns bei der friedlichen Wahrheit der Konfession und bewahre uns vor der unionsreichskirchlichen Konfusion! Von den Unions sirenenliedern des Vatikans ganz zu schweigen!

Luther sagt: „Es soll keiner zur Gevatterschaft bei der Taufe zugelassen werden, er sei denn unserer wahren und christlichen Religion.“ Wer Luthers Sprachgebrauch kennt, der weiß auch, daß er hier die Konfession meint.

Gewiß: die Taufe ist etwas Interkonfessionelles, d. h. die christlichen Sonderkirchen lassen die nach dem Ritus einer andern Konfession vollzogenen Taufen als rechte Taufen gelten. Uns hindert in dieser Anschauung z. B. nicht die katholische Zuthat an Salbe, Salz, Öl, Anhauchen und mehrfachem Exorcismus, wogegen freilich der Herr die Kindlein, die er zu sich kommen ließ und herzte, nicht als Besessene behandelt hat. Selbst die Häretikertaufen alter Zeit, wenn sie nur auf den Dreieinigen geschehen waren, wurden, wie Gennadius (Presbyter von Marseille, gegen Ende des 5. Jahrhunderts in seiner Schrift de eccl. dogm.) bezeugt, nicht wiederholt, nur das Fehlende nachgeholt. Eine Ausnahme machen natürlich die Gegner der Kindertaufe und auch wir lassen die Taufe der die Dreieinigkeit leugnenden Sekten nicht gelten.

Aber — die Patenschaft ist konfessionell. Es ist unverständlich, wenn einem katholischen Christen zugemutet wird, ein evangelisches Kind erziehen zu helfen und umgekehrt; oder einem reformierten Christen, für die lutherische Erziehung seines Paten Sorge zu tragen und umgekehrt. († Christen, die bei den Unterscheidungslehren der verschiedenen Sonderkirchen sich überhaupt gar nichts oder nichts Denkens- und Glaubenswertes denken, sind selbst nur Ideen, nicht kirchliche Personen und Charaktere. Es ist darum nicht Engherzigkeit, sondern Klarheit, wenn auf der einen Seite das Rituale Romanum alle nicht katholischen Taufzeugen, auf der andern Seite die preuß. ev. Gesetzgebung u. a. auch solche evangelische Eltern, die ihre Kinder nicht evangelisch erziehen lassen, von der Patenschaft ausschließt.)

Gewiß: erst wenn zu dem christlichen Ernste die Bekenntnisgleichheit hinzutritt, kommt auch die Kirche in den Paten zu ihrem vollen Rechte. Und dann erst sind die Paten imstande, auch völlig vorbildlich auf ihre Taufkinder einzuwirken.

Außerdem wird sehr geraten sein, von zu alten Personen, und wenns die ehrwürdigsten Ahnen wären, und von zu jungen abzusehen, und wenns die besten Katechumenen gewesen wären.

Von zu alten, bei denen mit Wahrscheinlichkeit vor auszusehen ist, daß ihre Augen nicht lange mehr über dem Kinde offen stehen werden. Denn die Neunzigjährigen gehören doch zu den Ausnahmen. († Wenn die drei ersten Kinder Machtholzs die Großmutter zur Patin hatten, so ließ das vielleicht ihr Alter zu.) Man ehre diese Ehrwürdigen, wenn sie dies sind, indem man dem Kindlein einen ihrer Namen gibt. († Das Recht der Fürbitte und des Segens wird ihnen auch ohne dies bleiben.) Wenn aber ein Kind zu den Namen aller seiner Paten Kreuzchen machen muß, dann ist's ja nach dieser Seite hin verlassen.

Eine bloße Gefälligkeit aber, oder Ehrenbezeigung soll doch das Gebatterbitten, und bloß eine vielleicht stattliche Dekoration der Taufhandlung soll doch das Gebatterstehen nicht sein. Darum nicht zu alte Paten!

Aber auch nicht zu junge! Recht und Übung der Kirche spricht hier allerdings gegen uns. Kinder, an denen die Konfirmation soeben vollzogen ist, sind noch Kinder, noch nicht völlig erzogen, wenn sie auch oft so behandelt werden, als wären sie's schon. Solche Kinder sind aber jetzt zugelassen zum Bürgernamte für eine christliche, ja kirchliche Erziehung. Man muß sich nur vergegenwärtigen, wie auch die reifsten unter ihnen natürlich immer noch unreif sind, ohne Lebens und Glaubenserfahrung. Würde es nicht folgerichtig und heilsam sein, die patenmäßige Sorge für Kindererziehung erst dem Alter zuzusprechen, das die Ehemündigkeit bildet und zwar eben nicht die indische? wo nicht dem zur aktiven Kirchenvorstandswahl berechtigenden Alter? Nimmt's doch der Staat betreffs des Alters nicht so leicht bei der Vormundschaftsbestellung! († Es ist wahr: in etlichen Jahren sind ja Neukonfirmierte in reiferem Alter; aber einmal können sie auf dieser Lebensstrecke etwas ganz andres geworden sein, als Vorbilder und dann beginnt doch die Erziehung eines Kindes am besten bei seiner Geburt, nicht erst im 6. oder 7. Jahre.)

Wenn sonst von manchen Seiten die Konfirmation als „Ausnahme unter die Zahl der erwachsenen Christen“ bezeichnet wurde, übersah man, daß viele Kinder bei dieser Handlung noch gar nicht erwachsen, vielmehr oft noch recht dürftig und klein sind, bisweilen allerdings neben manchen schon recht hochstämmigen, und dann: daß ja die Kirche ihr Ideal nicht in der Riesengarde jenes Preußischen Königs hat. Bei allem aber fehlt's und muß es fehlen am geistlichen Erwachsensein.

Die katholische Kirche stellt die angebliche geistliche Verwandtschaft der Paten, die an einem Taufstein stehen, sowie der Taufeltern und ihres Patenkindeß, als ein Ehehindernis auf. Die evangelischen Kirchen lassen vielfach die gemeinsame Patenschaft jugendlicher Personen als doch nicht so leicht zu nehmende Gelegenheit zu vertraulicher Bekanntschaft zu. Daß darunter der Ernst und die Würde des Patentums, ja gar leicht auch das Ansehen des heiligen Taufsakraments leidet, liegt vor Augen. Noch bedenklicher erscheint die hier und da übliche Vertretung „unkonfirmierter“ Kinder durch ältere Personen, wie denn überhaupt gegen Vertretung in diesem Amte sich manches sagen läßt, da es ja auch vor Gericht nicht Vicezeugen und Vicevormünder giebt. Darüber ob Joachim von Anhalt, der die Patenschaft bei der Taufe der Magdalene Luther angenommen, aber aus Rücksicht auf Wetter und Gesundheit am Taufstein nicht erschien, vertreten wurde, ist nichts gemeldet.

Auch auf zu fern wohnende Personen sollte man die Patenwahl nicht richten. Wie will die beste Christenseele in Amerika oder Samoa hier bei uns Zeugin und Bürgin am Taufstein sein? Sie kann höchstens im engsten Sinne Zeugin sein, wenn um ihretwillen die Taufe

ungebührlich aufgeschoben wird. Aber in dem vorhin bezeichneten weiteren Sinne Zeugin und für den Lebensweg des Kindes Bürgin kann sie nicht sein, da sie gar nicht fleißig nach dem Rechten sehen und sonst geistige und geistliche Patenpflicht erfüllen kann. († Damit ist natürlich nicht Ortsgemeinschaft mit dem Taufhause gefordert oder eine leicht erreichbare Ferne für unzulässig erklärt.)

Aber nicht nur die Wahl der Paten wird durch die rechte Auffassung ihres Amtes beeinflusst, auch ihre Zahl.

Schon mittelalterliche Sitte ist's, die Kindlein dem dreieinigen Gott darzustellen im Beisein dreier Zeugen, wenn auch in der katholischen Kirche durch das Konzil. Trid. nur einer, höchstens zwei und dann je einer von jedem Geschlecht zugelassen sind. Auch bei uns mögen ja wohl zwei genügen, im Fall wirklich dringender Not einer, wenn nur die vorhin genannten Eigenschaften vorhanden sind. Jedenfalls ist's nicht gut, wenn ein Kind zuviel Paten hat, unter denen dann meist einige minderwertige, wo nicht gar schädliche sein werden.

Das Ausschreiben des Kurfürsten Moriz vom 12. Nov. 1550 (Cod. Aug. I. 33) setzte für alle Stände ohne Unterschied die Zahl von drei Gevattern bei 100 Gulden Strafe fest. Ebenso Kurfürst Augusts Generalartikel von 1580 (Art. 6) um „den Mißbrauch des Eigennuzes hinsichtlich der Patengeschenke oder des Hochmuts und Hoffart“, wie es hieß, vorzubeugen. Später freilich, 1661, gab es schon Ausnahmen für den Adel, daneben sollten nicht unter drei Paten sein außer dem Notfall. Die Üppigkeit der Feste bei solchen Gelegenheiten legte ja selbst Luther den Wunsch nahe, es möchte außer den Sonntagen keine weiteren Feste geben.

Ein Mißbrauch ist entschieden auch die Gevatterschaft ganzer Korporationen, unter denen sich auch entschiedene Nichtchristen finden, sodaß ein Kind mit einem Schlage leicht Hunderte von Gevattern erhält, ohne daß die Quantität die Qualität ersetzen kann.

Herberger sagt (Herzpostille) geradezu: „Es werden nicht mehr, denn drei Paten erbeten; mit dem anderen „Gepränge ist es gemeiniglich ein schnöder Geldkram.“

Behufs einer Prüfung der Paten auf ihre hinreichende Tüchtigkeit ist zeitige Anmeldung derselben zu fordern.

Auf der andern Seite ist davor zu warnen, daß ein Christ die Verantwortung für zu viele Patenfinder übernehme. Wie leicht müssen das wichtige Amt jene Gevatterschaftsvirtuosen auffassen, wenn sie vielleicht 20—30 mal am Taufstein als Zeugen und Bürgen stehen. Ist doch nach des Heilands Wort schon eine verloren gegangene Seele durch die ganze Welt nicht wieder zu lösen! Es mag darum auch diese Rechnung ernstester Erwägung befohlen sein!

Unser 2. Leitsatz heißt darum:

Dieser Zweck des Patentums ist maßgebend für die Wahl und die Zahl der Paten.

Nur christlich-ernste, bekenntnisgleiche und hierdurch vorbildliche Personen sollen das Patenamnt verwalten.

Zu alte Personen und zu junge sollen nicht dazu gewählt werden, auch solche nicht, die zu ferne wohnen.

Weder die Zahl der Taufeltern Eines Kindes sollte sehr groß sein, sodaß Korporationen als Taufpaten unzulässig sind, noch die Zahl der Taufkinder Eines Taufzeugen.

3.

„Wer die Wahl hat, hat die Qual.“ Das trifft auch bei der Patenwahl zu. Das Für und Wider bei der Besprechung über die zuzuziehenden Paten bewegt die Familie oft gar tief. Einer weit verbreiteten Sitte nach werden bei den Erstgeborenen die Großeltern soweit sie noch leben, mit der Einladung beehrt, bei den Spätergeborenen kommen alle Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn in Betracht und mit jeder weiteren Geburt wird die Verlegenheit größer, besonders wenn man vorher, bezüglich der Zahl, verschwenderisch verfahren ist. Und mit der letzten Entscheidung ist sehr oft der Seele des armen Kindes nicht gedient.

Darauf schlägt nun Prof. Knoke vor, damit man's nicht bloß auf eine, immerhin mögliche, gewissenhafte Beratung durch einen Freund ankommen lasse, lieber für jede Gemeinde einen Patenrat einzusetzen, der natürlich auch nur als ein die Eltern des Neugeborenen nicht bindender Mitberater zu gelten habe. Demselben könnte auch die Pflicht obliegen, nach Möglichkeit Taufverzögerungen zu verhindern. Wenn Ferdinand Freiligrath, der Sohn eines sehr frommen Lehrers, seinen ersten Sohn erst im Alter von 8 Jahren und da wahrscheinlich nur auf das Drängen seines Neffen, des 1860 in Indien verstorbenen Missionars Paul Strube, taufen ließ, so wäre vielleicht diese Einrichtung von heilsamem Erfolg gewesen. Freilich müßte ein solcher Patenrat aus kirchlich- und sittlich-durchaus unantastbaren, klugen, zartfühlenden Männern des allgemeinen Vertrauens bestehen.

Das alles ist nun ungemein selten beisammen. Es läge ja nahe, an unsere Kirchenvorstände zu denken. Sie würden gewiß auch geeignet sein, der gedachten Vereinigung als Kern anzugehören, wenn seine Mitglieder insgesamt lebendige Christen sind. Es finden sich aber in manchem Kirchenvorstande, wie die Sachen liegen, auch Laue und sehr Laue. Es würde dann geraten sein, auf erstmaligen Vorschlag des Pfarrers einige Mitglieder zuzuwählen, den Rest aber aus der übrigen Gemeinde, wobei aber jede eingepfarrte politische Gemeinde vertreten sein müßte.

Die Zahl derselben müßte im rechten Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Kirchfahrt stehen. Ein Zuwenig und ein Zuviel könnte leicht vom Übel sein.

Besonders segensreich könnte ein solcher Patenrat vielleicht für uneheliche Kinder sein, deren Paten mit ganz besonderer Vorsicht gewählt werden sollten, weil sie ja meist in gewissem Sinne vaterlos sind und für Kinder, die schon in früher Kindheit Waisen werden.

Prof. Knoke denkt auch an die Möglichkeit einer Einwirkung des Patenrats auf die Vormundswahl, da ja thatsächlich die Vormundschaftsbehörde bisweilen der nötigen Personalkennntnis ermangelt und bei Bestellung eines Vormundes in Verlegenheit ist, beim besten Willen also auch, soweit es sich um christliche Erziehung handelt, fehlgreifen kann.

Es würde dieser Gedanke sich begegnen mit einem verwandten, dem neuerdings der Amtsrichter P. Badstübner in Berlin in einem Schriftchen Ausdruck gegeben hat, das den Titel führt: „Waisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters und seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten.“ Der Gedanke Knokes erscheint also gar nicht so isoliert oder ungeheuerlich und der akademische Theolog findet einen Helfer am praktischen Juristen.

Dennoch ist seine Ausführung nicht ohne Bedenken und Schwierigkeit und die kurzen, aber schätzenswerten Andeutungen des für heute in Aussicht genommenen, aber leider durch eine notwendige Kur verhinderten Herrn Korreferenten betreffs der Einwirkung auf die Vormundswahl erscheinen sehr begründet. Ehe ich sie Ihnen vortrage, will ich nur einige allgemeine Bedenken zur Sprache bringen.

Bei aller Absicht, nur freundlich zu beraten, wird man in den Verdacht kommen, das unbestreitbare Recht der Eltern zu schmälern. Wenn dann auch bei der vorgeschlagenen Einrichtung Mißgriffe vorkommen, wird dieselbe in Mißachtung geraten oder verhaßt werden. Der Patenrat würde doch auch ein eignes Urteil nur über innergemeindliche Personen haben. In vielen Gemeinden werden sich auch kaum einige zu der neuen, nicht leichten und verantwortungsfreien Dienstleistung willig finden lassen. Überhaupt herrscht eine begründete Abneigung gegen immer neue Einrichtungen und Vereine, wo es oft besser wäre, mit dem guten Alten nur Ernst zu machen. Der beste Patenrat würde ein tadelloser Kirchenvorstand sein, und der würde dann eben schon vorhanden sein. Und hier sei mir nun gestattet, Sie mit den Aufzeichnungen des Herrn Korreferenten bekannt zu machen, die zunächst auf den Knokeschen Aufsatz Rücksicht nehmen.

Er beschränkt sich naturgemäß auf sächsische Gesetze und Rechtsverhältnisse. Er bringt unseren Absichten das wärmste Wohlwollen entgegen, hält sich aber allerdings als Jurist in den engeren Grenzen des Gesetzes.

Zunächst stellt er das Vorhandensein von Willkür bei Wahl der Vormünder in Abrede, für welche nach der altdeutschen Anschauung

des Gesetzes die Familie die erste Rücksicht verdiene. Eine im Notfalle entscheidende Stimme habe der Staat in der Person des Richters.

„Das Maßgebende sei: Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl des Mündels, wonach sich die Pflichten und Fähigkeiten des Vormundes bestimmen müssen.“ Hier müsse man „Vertrauen zur Einsicht, Gewissenhaftigkeit und genügenden, sachlichen und persönlichen Information des Richters“ haben. Die Wachsamkeit der Gerichte mache den Schaden leichtsinniger Eltern wieder gut.

Hierzu haben wir zu bemerken, daß der Kirche die gesetzliche Betonung des geistigen und leiblichen Wohls des Mündels ihrer Natur nach nicht genügt, sie will nicht dafür, aber daneben auch das geistliche Wohl berücksichtigt wissen. Die Meinung, daß „ein christliches Kind der Vormund natürlich christlich erziehen lassen müsse“, ist doch zu schwach begründet, sobald man den Begriff der christlichen Erziehung tiefer faßt, als das bloße Schicken des Kindes in einen christlichen Religionsunterricht. Und die vormundschaftliche Sorge, wie treu sie auch sei, „für Leben, Lebensunterhalt (also Vermögen, Erziehung, Unterricht, Schulbesuch), sowie für Berufswahl und Ausbildung“ schließt noch nicht eigentlich christliche Erziehung ein. Ein Vormund aber, der diese absichtlich oder unabsichtlich ausschöpfe, wäre im tiefsten Grunde ein Schade für das Kind und dann für Kirche — und Staat.

Sehr richtig machen dann die Aufzeichnungen geltend, daß „Paten weder immer, noch ausschließlich dazu befähigt seien“, nämlich wie sie noch oft sind. Wenn dann weiter gesagt ist, daß „in der Wirklichkeit der Einfluß der Vormünder auf die Erziehung ein äußerst geringer“ ist, so ist eben ein heilsamer, größerer zu wünschen. Knoles Bemerkung, daß, wie die Paten bei der Taufe der Mund des Kindes gewesen seien, sie auch später die rechten Vormünder seien, wird mit dem Hinweis auf die mittelalterlichlateinische Abstammung des Wortes „Vormund“ von *Mundium* d. i. Schutz zurückgewiesen. An der Thatsache scheint mir allerdings dadurch nichts geändert zu sein.

Daß ein Pate durch das Gesetz zur Übernahme einer Vormundschaft gezwungen werden möchte, ist nicht Knoles Meinung gewesen. Daß aber Patenschaft und Vormundschaft in einer dazu geeigneten Persönlichkeit sich einmal zusammenfindet, schließt weder das Gesetz, noch der Herr Korreferent aus. Daß, wie derselbe bemerkt, „unter der Last der Vormundschaft das Patenamnt wohl zurücktreten“ werde, ist eine Befürchtung, die wohl nicht immer eintritt und dann am wenigsten, wenn bei der Wahl zu solchem Doppelamte die nötige Vorsicht angewendet wird.

Von besonderem Gewichte erscheinen mir einige Hinweise in den Aufzeichnungen, wie folgende: Die Vormundschaft fordert Wohnortsgemeinschaft mit dem Mündel (wiewohl mir Ausnahmen bekannt sind); Vormund könnte nur ein Pate, nicht eine Patin werden; Lebenserfahrung, Energie und etwas Geschäftskennntnis muß ein Vormund haben (diese

brauchen freilich auch dem Paten nicht zu fehlen); endlich ist der Vormund da für alle Kinder einer Ehe, während jedes Kind eine besondere Patenreihe hat. (Ein eigentliches Hindernis für die Vormundschaft der Paten scheint dies indes auch nicht zu sein).

Hoherfreulich ist es, daß der Herr Verfasser der Aufzeichnungen die Vormundschaft als ein Gebiet bezeichnet, „auf dem die Patenschaft sich praktisch entfalten könne“; daß er den „Hinweis der Prediger auf die Pflichten eines christlichen Vormunds und auf das heilsame Verhältnis des Patenamtes zur Vormundschaft“ empfiehlt.

Er schließt: „Die Gesetzgebung kann in der Sache nichts thun, nur die Sitte; und diese kann nicht gemacht werden.“ Wie aber das Gesetz vielfach eine Fixierung der Sitte ist, so ist zu wünschen, daß auch, bezüglich unserer Frage, in der noch freigelassenen Handhabung des Gesetzes sich eine Sitte, die nicht gemacht werden soll, selbst herausbilde und festige.

Unser 3. Leitsatz heißt demnach:

Für die Auswahl der Paten kann unter Umständen ein aus dem kirchlichen Kern der Gemeinde zu wählender Patenrat erspriesslichen Hilfsdienst leisten.

#### 4.

Wir nähern uns nun der Spitze unserer Erörterung; sie wird, wie alle Spitzen, dünner werden als das Fundament und der Mittelbau sein mußte.

Wie verhält sich zu allem, was wir gesagt, die innere Mission?

Sie kann unter Vermittelung des Patenamtes mit oder ohne Hilfe des Patenrates dem kirchlichen Leben mehrfach dienen, und zwar:

a) Sie kann in Jünglings- und Jungfrauenvereinen, in Kindergottesdiensten, Männer- und Arbeitervereinen, sowie in besonderen Vorträgen die Wichtigkeit des Patenamtes und sein Verhältnis zur Taufe besprechen. Es hat ja jeder der jungen Leute und jedes Kind seine Paten; es kann da eine Pietät gegen die Paten geweckt und genährt werden, die selbst auf bisher nicht treue Taufzeugen von gesegneter Wirkung sein kann. Und da jeder der jungen Leute wiederum in die Lage kommen kann, des Patenamtes zu walten, so wird eine solche Besprechung, die in die Tiefe gehen muß, von großem Werte sein.

b) Die innere Mission kann ferner gemeinfaßliche Schriften über Wesen und Wert des Taufsakramentes und Patenamtes verbreiten. Wenn die von der innern Mission in die Hand genommene christliche Versorgung des im Volke vorhandenen Lesebedürfnisses nicht bloß Erbauliches berücksichtigt, sondern auch Unterhaltendes, so ist das berechtigt und gesund. Aber es muß auch Belehrendes, und darunter Schriften

über das so wichtige Patenamnt, ins Auge gefaßt werden. — Auf meine Bitte im „Börsenblatt des deutschen Buchhandels“, mir ein nach meiner Erinnerung vor einigen Jahren erschienenenes Patenbüchlein für den Zweck der Benutzung und — wenn möglich Empfehlung bei der heute dargebotenen Gelegenheit zu senden, gingen mir aus dem Verlage von Rothe in Gießen etliche erwünschte Sachen zu. Eine andere Buchhandlung freilich, in der man im Eifer des Geschäfts mein Gesuch falsch gelesen hatte, übersendete mir ein Schriftchen über das Patentamt. Bei Spittler in Basel ist ein sehr empfehlenswertes Büchlein von N. Hauri, Worte der Mahnung an mein Patenkind, erschienen. — Die niedererzgebirgische Predigerkonferenz, sowie die Agentur des Rauhen Hauses hat Patenbriefe herausgegeben, die sich nach Text und künstlerischer Ausstattung außerordentlich empfehlen. Wie abstoßend geschäftlich und nüchtern oder weichlich und bekenntnislos sind Patenbriefe aus der Zeit der letzten Generationen und wie erwünscht nun Fassungen, bei denen die kirchliche Posaune einen deutlichen Ton giebt. Wenn Luther eine Pateneinladung in folgender Form bietet: „Gnade und Friede in Christo! Ehrbare, tugendsame Frau, liebe Freundin! Ich bitte euch um Gotteswillen, Gott hat mir eine arme junge Heidin\*) bescheeret von meinem und meiner lieben Hausfrau Leibe, ihr wollet so wohl thun und derselben armen Heidin zur Christenheit helfen und ihre geistliche Mutter werden, damit sie durch euren Dienst und Hilfe (durchs Gebet) auch komme aus der alten Geburt Adams zur neuen Geburt Christi durch die heilige Taufe. Das will ich wiederum verdienen. Hiermit Gott befohlen! Amen“, so ist darin ein herzandringender Ernst zu finden, von dem namentlich die Patenbriefe des 1. Viertels dieses Jahrhunderts keinen blaffen Schein mehr haben. Ebenso köstlich sind auch Luthers Patenbriefe an N. Amsdorf und Frau M. Gorik vom 5. Mai 1529, also für die Taufe seiner Magdalene, zu welcher auch Joachim von Anhalt geladen war.\*\*)

Einen herrlichen Patenbrief teilt auch N. Rocholl in seinem Christophorus (I, 241) mit, den ein Herr von Eppe 1714 an sein herzvielgeliebtes Fräulein Schwester zu der, den Tag nach der Geburt stattfindenden Taufe seines Söhnleins schrieb, das den Wunsch des Vaters, der Stammhalter des Geschlechts zu sein, nach Gottes Ratschluß nicht erfüllen sollte.

Auch die Taufzeugnisse aus dem Verlag von Rothe in Gießen sind vortrefflich nach Inhalt und Ausstattung.

c) Weiter kann die innere Mission das kirchliche Leben unter Benutzung des Patenamtes fördern, indem sie mit den Taufeltern der in ihrer Pflege stehenden Kinder oder jungen Leute in Verkehr tritt. Das wird allerdings nur dann nötig sein, wenn die letzteren sich selbst wohlgemeinten Vorstellungen und Mahnungen verschließen, oder die Eltern derselben, samt den Brot- oder Bekehrherren ihnen

\*) Vergl. aber 1. Kor. 7, 14.

\*\*\*) Luthers WW. Erl. N. Bd. 64 S. 69 f.

gegenüber keinen Ernst zeigen oder keine Macht haben. Dann können Paten doch wohl gut einwirken und dazu selbst einen besonderen Antrieb empfangen durch das an sie herantretende Vertrauen. Dabei dürfen wir freilich nicht übersehen, daß sich oft junge Leute z. B. der Teilnahme an den Katechismusunterredungen entziehen oder in den Jünglings- und Jungfrauenvereinen Ernst und Treue vermissen lassen, die in anderen, vielleicht sehr entfernten Gemeinden getauft wurden und ihre Paten haben. Hierin würde dann wohl eine Schwierigkeit oder eine entschiedene Schranke liegen.

d) Sodann werden aus der Mitte der Paten sich Helfer gewinnen lassen für die Arbeiten der innern Mission, für den fleißigen Besuch der Kindergottesdienste und Katechismusunterredungen, sowie der Jünglings- und Jungfrauenvereine. Auch werden Paten, wenn sie eben die rechten sind, dem Pfarramt helfen können, die Jugend, besonders vom 17—21. Jahre, fleißig zum Gottesdienste zu bringen.

e) Wir kommen zum letzten. Die Berufsarbeiter der innern Mission haben eine große Personalkennntnis innerhalb ihres Bezirks, wenigstens eine für unsern Zweck völlig ausreichende. Sie werden also imstande sein, falls es gilt, den etwa eingerichteten Patenrat zu ergänzen oder einen geeigneten Mann als Vormund zu empfehlen, sei es nun auf Anfrage oder infolge von allgemein erteilter Ermächtigung aus eigenem Antriebe solche Männer in Vorschlag zu bringen, die sich nach jeder Seite hin für das eine oder das andere der beiden fraglichen Ämter eignen.

Hiermit sind wohl die Wege angedeutet, auf denen die innere Mission der Förderung des kirchlichen Lebens mit Hilfe des Patenamts dienen kann.

Und nun setze ich auf die Spitze meines Vortrags noch die Kreuzblume, nämlich die Bitte, thun Sie das Beste zu dem Gesagten durch Ihre Aussprache hinzu und das Gebet: Herr, sprich zu dem, was wir reden und uns vornehmen, wenn's Deiner teuren Kirche frommt, Dein göttliches Ja und Amen!

---

**Kurzer Bericht**  
über die Besprechung des vorstehenden Vortrags  
in der Generalversammlung  
des sächsischen Landesvereins für innere Mission.

„Die Verwertung des Patenamtes für die die Förderung des kirchlichen Lebens mit besonderer Rücksicht auf die innere Mission“ bildete den Gegenstand der auf der 30. Generalversammlung des Landesvereins für innere Mission der ev.-luth. Kirche im Königreich Sachsen am 7. Juli 1896 in Dresden zur Verhandlung stand.

Die vom Referenten, Pastor em. W. Schöpff, aufgestellten Leitsätze, die in dem Vortrag deutlich hervortraten, waren folgende:

1.

Das Patenamt soll der heiligen Taufe dienen.

Die Taufeltern (Gevattern u.) sollen Zeugen (für die vollzogene Taufe gegenüber der Kirche, der Welt und den Taufkindern) und Bürgen (für die kirchlich-christliche Erziehung der Taufkinder) sein.

2.

Dieser Zweck des Patentums ist maßgebend für die Wahl und die Zahl der Paten.

Nur christlich ernste, bekenntnisgleiche und hierdurch vorbildliche Personen sollen das Patenamt verwalten.

Zu alte Personen (trotz aller Familienpietät) und zu junge, selbst noch nicht völlig erzogene Personen sollten nicht dazu gewählt werden; ebensowenig solche, die zu fern wohnen.

Weder die Zahl der Taufeltern eines Kindes, noch die Zahl der Taufkinder eines Paten soll sehr groß sein.

3.

Für die Auswahl der Paten kann unter Umständen ein aus dem kirchlichen Kern der Gemeinde zu wählender Patenrat erspriesslichen Hilfsdienst leisten.

4.

Die innere Mission kann der Förderung des kirchlichen Lebens mit Hilfe des Patenamtes dienen:

- a) durch Besprechung von Tauf- und Patenamt in den Vereinen und Kindergottesdiensten;
- b) durch Verbreitung gemeinschaftlicher Schriften über Wesen und Wert des Taufsakramentes und des Patenamtes, sowie textlich und künstlerisch kirchlicher und würdiger Patenbriefe (und Taufzeugnisse);
- c) durch Verkehr mit den Taufeltern der in ihrer (der innern Mission) Pflege stehenden Kinder oder jungen Leute;
- d) durch Heranziehung gewissenhafter Taufeltern zu entsprechenden Ämtern auf ihrem Arbeitsgebiete;
- e) durch eventuelle Empfehlung solcher Taufeltern zum Patenrate und zur Vormundschaft.

Die Besprechung eröffnete Oberkonsistorialrat D. Dibelius, welcher gegenüber dem Satz des Referenten, daß zu alte und zu junge Paten nicht gewählt werden sollten, auf den Segen treuer Großeltern und deren gewissenhafte Ausübung ihrer Patenpflicht hinwies; Oberkonsistorialrat D. Löber hob hervor,

daß man in den Paten die Vertreter der gesamten Gemeinde und der ganzen Kirche zu erkennen habe; Pastor Hickmann aus Cölln berichtete von der in seiner Gemeinde üblichen einmaligen Verbindung eines Taufgottesdienstes mit dem, den Beginn des Konfirmandenunterrichtes eröffnenden Fürbittgottesdienste, zu welchem außer den Konfirmanden auch deren Eltern und Paten eingeladen werden, wünschte, daß bei allen die Konfirmation betr. Abkündigungen auch der Taufpaten mitgedacht werde und empfahl die bei Winkler in Chemnitz erschienenen mit Bibelsprüchen versehenen Taufzeugnisse. Der Vereinsgeistliche Weidauer gab eine von ihm veranstaltete statistische Ausstellung über einige Rettungshäuser und über das Magdalenenasyl, welche bewies, ein wie erschreckend kleiner Teil der Pflöglinge dieser Anstalten überhaupt von ihren Paten eine Kenntnis hatte und wie in einer verschwindend kleinen Zahl von Fällen sich Paten um ihre Patenfinder in diesen Anstalten bekümmert hatten, worauf der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte in dieser Beziehung von unseren Anstalten mehr als bisher auf Beachtung der Patenpflicht hingearbeitet werden. Pastor Dr. Molwitz faßte vom Standpunkt des Laientums und des allgemeinen Priestertums die Thätigkeit des Paten an der Seele des Kindes ins Auge. Pastor Lic. von Langsdorff aus Rittwitz riet, ein den Eltern gleich bei der Taufe zu überreichendes, die Bedeutung der Taufe hervor hebendes Schriftchen zu beschaffen. Superintendent Kaiser aus Radeberg faßte seinen Eindruck von der Verhandlung in folgende Sätze zusammen: die innere Mission ermahnt uns 1. Kirche, predige über Taufe und Patenamnt; 2. Kirche, ermahne die Paten recht an ihre Patenpflicht; 3. ihr Vertreter der Kirche, thut das Eure, daß treue Paten gewählt werden; 4. ihr, die ihr den Herrn lieb habt, wie habt ihr seither des Patenamntes gewartet?

Es war ursprünglich auch ein Korreferat geplant, welches die Heranziehung der Paten zum Amt des Vormundes behandeln sollte. Leider sah sich Oberamtsrichter Bermann, der sich zu dieser Arbeit freundlich bereit erklärt hatte, infolge von Krankheit genötigt, zurückzutreten. Er hat seine Meinung zu vorliegender Frage in folgende Sätze zusammengefaßt: Es ist zu hoffen, daß es zur Belebung des Patenamntes beitragen werde, wenn Paten geeigneten Falle das Amt des Vormundes für ihr Patenkind übernehmen und daß damit auch nicht nur dem Interesse der Kinder gedient sei, sondern auch zur Hebung des christlichen Gemeindelebens beigetragen werde. Es liegt daher im kirchlichen Interesse daß die Pfarrer gelegentlich auf die Pflicht eines christlichen Vormundes belehrend hin weisen und die Gemeinde daran erinnern, daß die Übernahme der Vormundschaft über die Patenfinder im Sinne der christlichen Sitte, als Pflicht des Paten angesehen werden sollte, und insbesondere diejenigen, denen ein gesetzliches Recht zur Wahl der Vormünder zusteht, an die Paten erinnern. (Im übrigen s. o. S. 18 f.) Oberamtsrichter Weidauer sprach hierzu sein volles Einverständnis aus und bezeichnete es als einen wertvollen Wink für den Vormundschaftsrichter, daß bei der oft schwierigen Wahl von Vormündern das Augenmerk auf die Paten gelenkt werden möchte. Schließlich faßte der Vorsitzende Graf Bizthum unter Zustimmung der Versammlung das Ergebnis der Verhandlungen in folgende Sätze zusammen: „Sowohl die Kirche als auch die innere Mission haben alle möglichen Wege zu beschreiten, um die Wichtigkeit des Patenamntes und die Patenpflicht der Gemeinde wieder einzuschärfen, insbesondre wird es sich empfehlen, bei der Wahl von Vormündern auch an die Paten zu denken.“ Im wesentlichen erklärte sich die Versammlung mit den Leitsätzen des Referenten einverstanden.



---

Druck von Böschel & Trepte in Leipzig.

---



Schlagwort-Kat.  
Ges.-f. Mission (innere)

16. Diakonissen

17. Paten

18. Bettler | Landstreicher

21. Alkoholismus (u. innere Mission)

H. Laxe. L 502 1<sub>1</sub>

Blank label on the right edge of the book cover.

Blank label on the right edge of the book cover.